

## **Spendenrecht**

(Stand: Januar 2009)

### **Definition:**

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen.

### **Wichtig:**

Der Gesetzgeber verwendet in § 10 b EStG den Begriff Zuwendungen als Oberbegriff, der neben Spenden auch Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren umfasst. Bei Sportvereinen sind jedoch nur die Spenden steuerlich abzugsfähig (§ 10 EStG i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren sind keine Spenden.

### **Steuerliche Abzugsfähigkeit:**

Bei gemeinnützig anerkannten Schachvereinen sind Spenden steuerlich abzugsfähig (§ 10 EStG i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 2 + Nr. 21 AO). Spenden sind allerdings nur für einen gemeinnützigen Zweck, nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Schachvereins abzugsfähig. Die Gemeinnützigkeit eines Schachvereins wird in einem sogenannten Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes dokumentiert. Dieser Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre bzw. bei einer vorläufigen Freistellungsbescheinigung nicht älter als drei Jahre sein.

### **Spendenbestätigung:**

Die genauere Bezeichnung ist Zuwendungsbestätigung. Sie hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster zu erfolgen. Es gibt für Geldspenden ein Formular und für Sachspenden ein anderes Formular. Diese neuen Formulare sind ab 01.01.2009 zu verwenden. Sie können **heruntergeladen** werden auf den Internetseiten des MBF, der Finanzministerien der Länder und des DOSB.

### **Ausnahmen bei Spenden bis 200,00 €:**

Bei Spenden bis 200,00 € an gemeinnützige Vereine genügt auf dem Überweisungsbeleg die Angabe des steuerbegünstigten Zwecks und Angaben über die Freistellung des Vereins (Gemeinnützigkeit). Das Wort „Spende“ muss angegeben werden (Abgrenzung zum Mitgliedsbeitrag) und der steuerbegünstigte Zweck (z. B. Förderung des Sports).

### **Spendengrenze:**

20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte aus allen sieben Einkunftsarten des Steuerpflichtigen sind steuerlich absetzbar. Für Unternehmen gelten Sonderregelungen. Hier bitte Finanzamt oder Steuerberater befragen.

Beispiel: Herr Mustermann hat im Jahr 2008 einen Gesamtbetrag an Einkünften von 50.000 €. Er kann in diesem Jahr eine Spende an seinen Schachverein bis zu 10.000 € steuerlich geltend machen.

Überschreitet die Spende diesen Höchstbetrag, kann der übersteigende Betrag zeitlich unbegrenzt in den Folgejahren abgesetzt werden.

### **Vertrauensschutz:**

Ein gutgläubiger Steuerpflichtiger darf darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Spendenbescheinigung korrekt ist, es sei denn, er hat die Unrichtigkeit gekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht gekannt (§ 10 b Abs. 4 EStG).

### **Ausstellerhaftung:**

Bei fehlerhaften Spendenbescheinigungen haftet der Verein, eventuell auch das Vorstandsmitglied, z. B. der Kassierer, für den Steuerausfall. Für die entgangene Einkommenssteuer hat der Haftungsschuldner stets für 30 Prozent des zugewendeten Betrages zu haften. Auf die Haftungsstatbestände für die Körperschafts- und Gewerbesteuer wird hier nicht eingegangen.

### **Spendenbuchführung durch en Verein:**

Der Verein hat die Spenden in der Buchführung getrennt aufzuzeichnen und eine Durchschrift/Kopie der Spendenbestätigung mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Ist die Zuwendungsbestätigung gleichzeitig Buchungsbeleg, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre. Der Gesamtbetrag der Spendenbestätigung muss in der Anlage 1 zur Steuererklärung (Gemeinnützigkeitserklärung) gegenüber dem Finanzamt mitgeteilt werden.

**Sach- und Aufwandsspenden:**

Hier sind weitere Vorschriften zu beachten. Es ist höchste Vorsicht geboten.

**Sachspenden** sind nur in Höhe des Zeitwertes des Wirtschaftsgutes anzusetzen. Der Verein muss auch hier entsprechende Unterlagen aufbewahren, aus denen sich der Wert der Sachspende ergibt (z. B. Rechnungen, Gutachten u. s. w.).

Für Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen stammen, gelten Sonderregelungen, die hier nicht behandelt werden. Hier bitte Steuerberater oder Finanzamt befragen.

**Aufwandsspenden:** hier spendet das Mitglied eines gemeinnützig anerkannten Schachvereins ihm rechtlich zustehende Erstattungen, z. B. von Fahrtkosten, Spesen, Telefon- und Portoaufwendungen, Helferlöhnen u. s. w. Voraussetzung ist, dass auf die gespendeten Erstattungsbeträge ein Rechtsanspruch bestand. Der Rechtsanspruch kann durch Vertrag, Satzung oder wirksamen Vorstandsbeschluss begründet worden sein.

**Wichtig:** die Vertragsgrundlage muss vor Entstehen des Erstattungsanspruchs geschaffen worden sein.

**Zusätzlich wichtig:** der Erstattungsanspruch darf nicht unter der Bedingung eingeräumt worden sein, dass das Mitglied auf die Erstattung verzichtet. Genauso ist es unzulässig, dass das Mitglied sich verpflichtet, einen zunächst erhaltenen Erstattungsbetrag wieder zurück zu spenden.

**Weitere Voraussetzung:** selbstverständlich muss der Verein wirtschaftlich in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendersatz bzw. Lohn auch leisten zu können. Für diese Fälle ist das Vordruckmuster für Geldzuweisungen mit dem Hinweis zu versehen: *„Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja X“*

Klaus Kehrein, Dipl.-Finanzwirt (FH) – Ehrenpräsident Pfälzischer Schachbund e. V.